

die Handschrift Co nachgewiesen ist und den fragmentarischen Charakter dieser Glosse besonders verdeutlicht.¹

Von den hier untersuchten Handschriften der HOMEYERSchen II. Ordnung wurde Ds bereits besprochen.² Die Glosse von Db begleitet, wie STEFFENHAGEN richtig feststellte, den Text nur bis III 74, die Glosse zu III 82 § 2—87 ist später und für sich stehend nachgetragen worden.³ Dc ist die erste Handschrift — wenn man den hier für richtig gehaltenen Aufbau annimmt —, die sowohl III 81 § 2 wie 82 § 1 glossiert, wobei bei III 81 § 2 allerdings ein Teil der 'später' üblichen Glosse fehlt.⁴ Gleichzeitig erscheint hier nach der Glosse zu III 82 § 1 der Hinweis auf das Ende des Privilegiums, der im weiteren Verlaufe als 'Entstehungsnotiz' bezeichnet werden soll.⁵

Unter den Codices der Gruppe III besitzen Dv und Dm die Glosse zu III 81 § 2 in der vollständigen Form⁶, Dn dagegen weist wie Dc nur den zweiten Teil der Glosse auf.⁷ Am Ende der Glosse zu III 82 § 1 findet sich durchweg die Entstehungsnotiz; in Dv steht sie in der erweiterten Gestalt, somit auch auf die letzten vulgaten Artikel des Textes Bezug nehmend, außerdem auch schon vorher nach dem Text zu III 82 § 1.⁸

Auch Dp und Dq sind vollständig glossiert, jedoch III 81 § 2 in Dp wiederum nur mit dem auch in Dc und Dn vorhandenen zweiten Glossenabschnitt.⁹ Die Entstehungsnotiz ist auch hier am Schlusse der Glosse von III 82 § 1 vorhanden.

Dieses ist der äußere Tatbestand. Er läßt in Verbindung mit verschiedenen anderweitigen Beobachtungen auf folgende Entstehungsgeschichte schließen:

¹) HOMEYER, Genealogie 129, d; STEFFENHAGEN, W.S.B. CXIV 730.

²) Vgl. auch STEFFENHAGEN, W.S.B. CXIV 710f.

³) W.S.B. CXIV

314 mit Anm. 1.

⁴) HOMEYER, Genealogie 129f.

⁵) HOMEYER,

Genealogie 130. ⁶) HOMEYER, Genealogie 129 e.

⁷) Vgl. STEFFEN-

HAGEN, W.S.B. CXIV 711, c mit Anm. 2.

⁸) HOMEYER, Genealogie

130; Ssp. I³ (1861) Anm. 6 zu III 82. Dabei ist nicht ganz klar, ob HOMEYER den Sachverhalt richtig erkannt hat. In der 'Genealogie' erklärt er, daß die in der II. Ordnung auftretende Glosse auch auf die III. Ordnung übergehe, und weist dabei auch auf die am Ende der Glosse zu III 82 § 1 befindliche Entstehungsnotiz hin. In der Edition dagegen zählt er wenige Handschriften namentlich als die Entstehungsnotiz enthaltend auf. Dies ist aber nicht zutreffend, da sie überall in Verbindung mit der Glosse zu III 82 § 1 sich findet.

⁹) Vgl. STEFFENHAGEN,

W.S.B. CXIV 711, c mit Anm. 2.